

Vorlage Nr.: 2026/0381

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle:
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan „Werbeanlagensatzung Innenstadt Karlsruhe“,
Karlsruhe – Innenstadt-West, Innenstadt-Ost, Südweststadt, Weststadt**

Veröffentlichung- und Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB – aktualisierte Fassung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Planungsausschuss	18.06.2026	3	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Veröffentlichung und Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der geänderten Fassung vom 24. April 2026 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema: Zukunft Innenstadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

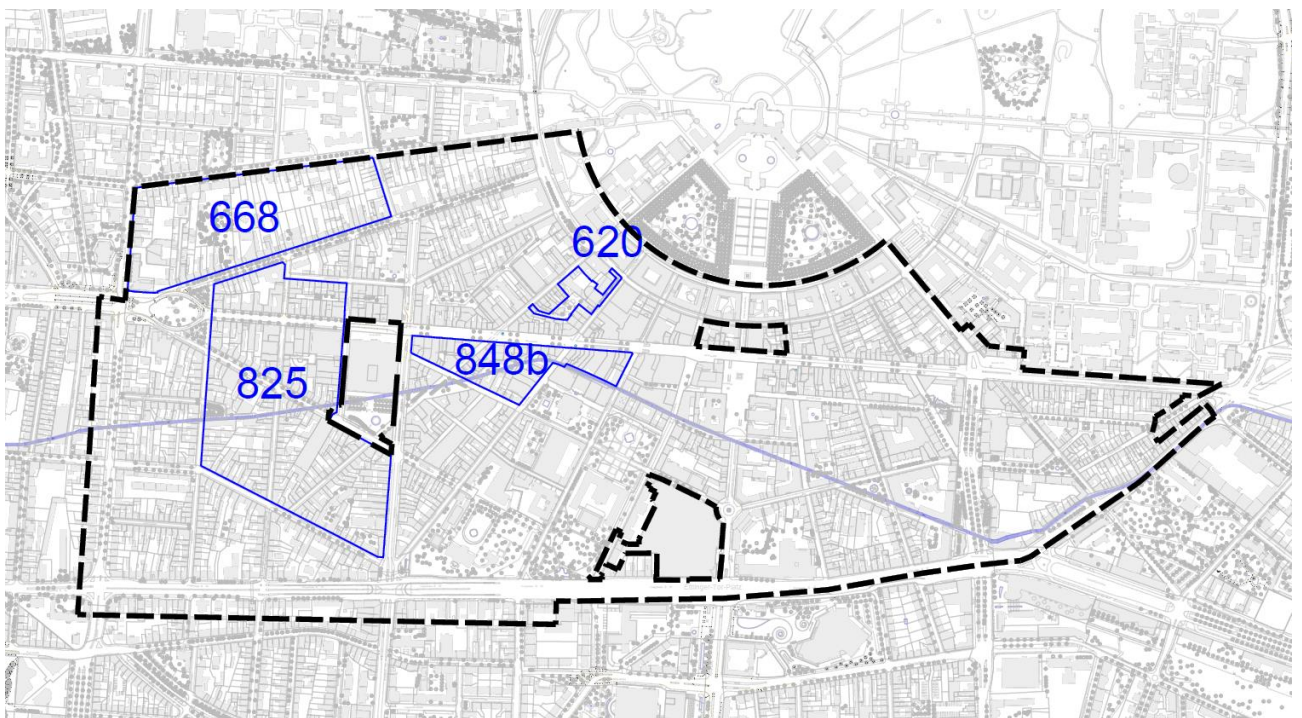
Der Gemeinderat ist in seiner Sitzung vom 24. März 2026 dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion mehrheitlich gefolgt, dass der Entwurf der Werbeanlagensatzung dahin überarbeitet wird, dass Werbeanlagen auch über das Erdgeschoss und 1. Obergeschoss hinausgehend zulässig sein sollen.

Hintergrund des Antrages war insbesondere, dass eine Fernwirkung der Werbung noch ausreichend gegeben sein soll und die Auffindbarkeit des Gewerbes sichergestellt ist. Diese Ziele erfüllen insbesondere die rechtwinklig von der Fassade auskragenden Werbeanlagen.

In der Fassung vom 1. Juli 2025, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 24. März 2026 vorlag, war die Höhe für die Anbringung von Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen in den Zonen A und B allgemein auf das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss bzw. in Zone C auf Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses begrenzt.

Als Vorlage für die örtlichen Bauvorschriften der zukünftigen Werbeanlagensatzung dienten vier bereits vom Gemeinderat zur Satzung beschlossene und damit geltende Bebauungspläne, die für die gesamte Innenstadt fortentwickelt und vereinheitlicht werden sollen.

Von diesen Bebauungsplänen setzen der Bebauungsplan Nr. 848 B: Kaiserstraße Süd zwischen Karl- und Ritterstraße von 2016, der Bebauungsplan Nr. 825: Kerngebiet westliche Innenstadt von 2013 und der Bebauungsplan Nr. 668 B: Reinhold-Frank-, Bismarck-, Seminar- und Stephaniestraße von 1992 bereits maximale Höhen für die Anbringung von Werbeanlagen fest. Mit Rechtskraft der Werbeanlagensatzung werden die Regelungen dieser Bebauungspläne verdrängt (Ziffer III. Sonstige Festsetzungen).



Geltungsbereich und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Werbeanlagen in der Innenstadt

Die maximale Höhe, die laut Bebauungsplan Nr. 848 B (Kaiserstraße Süd zwischen Karl- und Ritterstraße) für rechtwinklig an der Fassade montierte Werbeanlagen zulässig ist, beträgt 9 Meter.

Diese Höhe wurde jetzt in den Werbeanlagensatzungsentwurf (in der nun geänderten Fassung vom 24. April 2026) für rechtwinklig auskragende Werbeanlagen – einheitlich für alle drei Zonen – übernommen, § 5 Ziffer 2.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, über das 1. Obergeschoss hinaus Werbeträger zu montieren. Gleichzeitig kann den Festsetzungen bereits beschlossener Bebauungspläne weiterhin entsprochen werden.

Darüber hinaus wurde in der Begründung näher erläutert, dass als Stätte der Leistung das jeweilige Gebäude zu betrachten ist, in dem ein Unternehmen ansässig ist, unabhängig davon, in welchem Stockwerk sich die Räumlichkeiten befinden.

Mit der erweiterten Festsetzung zur Höhe und der Klarstellung, dass ein Werben am Gebäude unabhängig von der Lage der Räumlichkeiten im Gebäude erfolgen kann, ist aus Sicht der Verwaltung eine gute Auffindbarkeit der Gewerbe gewährleistet.

Ebenfalls wurde in die Begründung der Hinweis aufgenommen, dass Produktwerbung zulässig ist, sofern diese Produkte im Ladengeschäft zum Verkauf angeboten werden. Dies gilt damit auch für digitale Schaufenster.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Dem Ergänzungsantrag 2025/0176/1 folgend wird das Stadtplanungsamt im Rahmen seiner personellen Kapazitäten eine Auslegungshilfe zur Werbeanlagensatzung in einfacher Sprache mit praxisnahen Beispielen und beispielhaften Zeichnungen erstellen und eine Kommunikationsstrategie erarbeiten, über welche Medien/Kanäle diese Informationen die Gewerbetreibenden effektiv erreichen können.

Mit der Werbeanlagensatzung, deren Bekanntmachung und der entsprechenden Auslegungshilfe können erhebliche individuelle Beratungsleistungen durch die Stadtverwaltung gespart werden.

Ein personeller Mehraufwand beim Bauordnungsamt durch den Vollzug der Werbeanlagensatzung und das bauordnungsrechtliche Aufgreifen von Verstößen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Absehbar ist, dass mit der derzeitigen Stellsituation jedenfalls eine Priorisierung der aufzugreifenden Verstöße erforderlich sein wird.

Fortsetzung des Verfahrens

Die Veröffentlichung und Auslegung erfolgen mit den genannten Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 24. April 2026. Im Rahmen der Offenlage können weitere Anregungen und Änderungsvorschläge eingebracht werden.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die endgültige Abwägung vorbereitet und der Bebauungsplan dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Veröffentlichung und Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der geänderten Fassung vom 24. April 2026 erfolgt.